

Vermerke in den Frachtbriefen des Inhaltes „Vom Absender als Stückgut verladen nach Vereinbarung mit der Eisenbahn“ anzubringen. Nun ist zwar unstreitig die Klägerin dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Das kann indessen nicht dazu führen, daß die von ihr vorgenommene Verladung den Charakter der Selbstverladung verliert. Wenn in § 83 Abs. 1 c EVO von „einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender“ die Rede ist, so muß nach Treu und Glauben dies auch solche Fälle einschließen, in denen die Selbstverladungsklausel vereinbarungsgemäß aufzunehmen war, denn die Beklagte kann nicht dafür benachteiligt werden, daß der Absender einer im Verträge ausdrücklich übernommenen Verpflichtung zuwidergehandelt hat.

Im übrigen kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg auf die Haftungsbeschränkung des § 83 Abs. 1 c EVO berufen. Die von der Klägerin vorgenommene Verladung kann weder als mangelhaft bezeichnet, noch kann die Tatsache der Selbstverladung als kausal für den Schaden angesehen werden. Den von der Beklagten geltend gemachten Gründen gegenüber muß diese ihre Ausführungen in der Berufungsbegründung gegen sich gelten lassen. Dort führt sie zu ihrer Entlastung aus, daß die Gestellung eines Gatterwagens nicht zu umgehen war, weil die vollgedeckten Wagen gerade für Lebensmitteltransporte ausreichten, ihr auch nicht zugemutet werden könne, die zu befördernden Güter abzudecken oder sonst zu schützen, da es an dem hierzu nötigen Material fehle. Der Beklagten war überdies aus der ständigen Überwachung des Stückgutverkehrs der Klägerin bekannt, daß diese in der Hauptsache Kartons zur Versendung brachte. Letzterer kann daher nicht der Vorwurf des Verschuldens oder auch nur Mitverschuldens gemacht werden, wenn sie, obwohl sie — wie die Beklagte nicht bestreitet — einen vollgedeckten Wagen angefordert hatte, einen Gatterwagen widerspruchslos annahm. Nach Lage der Dinge hatte sie keine Wahl. Das bedeutet, daß die Art und Weise der Selbstverladung durch die Klägerin sich in keinem Punkte von einer solchen unterschied, die die Beklagte selbst vorgenommen hätte. Es kann daher nicht die Feststellung getroffen werden, daß die durch die Klägerin vorgenommene Selbstverladung kausal für den Schaden war. § 83 Abs. 1 c EVO scheidet also aus.

Es kommt hiernach für die Entscheidung allein darauf an, ob sich die Beklagte mit Erfolg damit verteidigen kann, daß „höhere Gewalt“ vorliege (§ 82 EVO).

Richtig ist, daß es an einer gesetzlichen Definition dieses Begriffes fehlt. Er ist jedoch von der Rechtsprechung in einem Maße entwickelt worden, daß die vom Reichsgericht unter anderem in Band 101 S. 95 gegebene Definition allgemein anerkannt worden ist. Das schließt indessen nicht aus, daß das Gericht zu einer neuen Auslegung kommen könnte, wenn die allgemeinen Verhältnisse sich so grundlegend geändert haben, daß die bisherige Definition mit der gegenwärtigen Auffassung des Verkehrs nicht mehr in Einklang steht.

Nach der herrschenden Lehre ist unter „höhere Gewalt“ ein von außen auf den Betrieb einwirkendes, außergewöhnliches Ereignis zu verstehen, das unvorhersehbar, auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt, ohne Gefährdung des ganzen Betriebes und des wirtschaftlichen Erfolges des Unternehmens nicht abzuwenden, auch nicht wegen seiner Häufigkeit von dem Betriebsunternehmer in Rechnung zu ziehen und mit in den Kauf zu nehmen ist.

Die Beklagte will mit Rücksicht darauf, daß die betrieblichen Verhältnisse nach 1945 sich grundlegend geändert haben, daß sie aber trotzdem gezwungen sei, den vollen Betrieb aufrecht zu erhalten, den Umfang ihrer Haftung einschränken. Sie selbst gibt nicht ausdrücklich eine neue Definition. Was sie meint, ist etwa: unter „höhere Gewalt“ sei ein von außen auf den Betrieb einwirkendes, außergewöhnliches Ereignis zu verstehen, das auf außergewöhnlichen Verhältnissen, auf die der Unternehmer keinen Einfluß habe, beruhe und das auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt ohne Gefährdung des ganzen Betriebes und des wirtschaftlichen Erfolges des Unternehmens nicht abzuwenden sei.

Es mag richtig sein, daß die Beklagte dadurch in eine ungewöhnliche Notlage versetzt worden ist, daß sie seit 1945 ihren Betrieb unter denkbar schweren Umständen fortführen muß, daß sie insbesondere zufolge der Not-

wendigkeit, unzulängliches Brennmaterial zu verfeuern, allen Bemühungen zum Trotz den Funkenflug nicht gänzlich verhindern kann. Damit wird indessen der Funkenflug noch nicht zu einem außerbetrieblichen Ereignis. Es liegt im Wesen des Begriffes der höheren Gewalt, daß es sich um ein außergewöhnliches und elementares Ereignis handeln muß, das so plötzlich und mit einer solchen Stärke eintritt, daß zureichende Abwehrmaßnahmen nicht getroffen werden können. Das bedeutet, daß nicht solche Fälle unter den Schutz des Begriffes der höheren Gewalt fallen, die auf Tatbeständen beruhen, die eine Neigung zur Wiederholung haben, wenn sie auch auf außergewöhnlich« Verhältnisse zurückzuführen sind, denen der Betriebsunternehmer machtlos gegenübersteht. Es kommt dabei nicht einmal entscheidend auf die Frage an, ob das Ereignis voraussehbar war, denn manches elementare Ereignis mag in den Kreis der Möglichkeiten gezogen werden können, ohne daß wirksame Abwehrmaßnahmen möglich sind, weil das Ereignis zu unerwarteter Zeit, an unerwartetem Platz oder in unerwarteter Stärke eintritt. Entscheidend ist, daß sich der Begriff der höheren Gewalt nicht mit solchen Ereignissen verträgt, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die im Betriebe selbst liegen und demgemäß in den Bereich der Abwehr der Betriebsgefahren einzubeziehen sind. Zu solchen Gefahren gehört insbesondere der Funkenflug. Es handelt sich dabei um ein Risiko, mit dem sich die Eisenbahn wegen seiner Häufigkeit abzufinden hat, und es ist charakteristisch, daß seit Einführung der Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Gesetzes vom 1.6. 1871 sich eine große Anzahl der Entscheidungen über die Frage der höheren Gewalt mit dem Funkenflug zu beschäftigen hatte. Wenn die Beklagte ihre Haftung ablehnt, weil die Häufigkeit des Funkenfluges auf Umständen beruhe, die ihrer Einflusssphäre entzogen seien, so setzt sie sich in Widerspruch mit dem Wesen des Begriffes der höheren Gewalt, von der dann nicht gesprochen werden kann, wenn das schadenbringende Ereignis anstatt plötzlich und in seiner Auswirkung unerwartet einzutreten, nur um deswillen unvermeidlich ist, weil die zur Schadenabwendung ergriffenen Maßnahmen infolge zeitbedingter Schwierigkeiten nicht zureichend sein können. Die in § 82 EVO statuierte Haftung der Eisenbahn soll eine weitgehende sein. Abzulehnen ist der Gedanke, daß der Unternehmer sich von der Haftung dadurch befreien kann, daß er den Beweis bringt, daß er alles Erdenkliche getan hat, um den Schaden abzuwenden. Damit würde die bloße Verschuldenshaftung eingeführt werden.

Worauf die Beklagte letzten Endes hinaus will, ist die Anwendung der Begriffe der Billigkeit und von Treu und Glauben im Schuldrecht für die Frage der Auslegung des Begriffes der höheren Gewalt. Hierbei kann ihr nicht gefolgt werden. Das Gesetz ist mit gutem Grund über die Haftung für Verschulden hinausgegangen, da die erhöhten Betriebsgefahren der Eisenbahn eine erhöhte Haftung rechtfertigen. Deshalb dürfen auch die auf innerbetrieblichen Gründen beruhenden, in den Bereich der Voraussehbarkeit einzubeziehenden Gefahren und Schäden nicht auf höhere Gewalt zurückgeführt werden. Würde man der Auffassung der Beklagten folgen, so hieße das, das Betriebsrisiko in einem ungerechtfertigten Maße auf den Versender abzuwälzen.

Aus den dargelegten Gründen kann auch von einer Verpflichtung der Klägerin, aus dem Gesichtspunkt der Selbstverladung oder aus Gründen der Billigkeit zur Tragung der Kosten des Schadens mit beizutragen, nicht die Rede sein.

Die Berufung der Beklagten war daher zurückzuweisen.

#### **Die VAB ist Trägerin der öffentlichen Sozialversicherung in Berlin.**

**LG Berlin, Beschluß vom 21. Juni 1949 — 1. T. 8/49.**

Die Gläubigerin hat gegen die Schuldner beim Amtsgericht die Abnahme des Offenbarungseides beantragt, weil diese mit Sozialversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 1.7.1945 bis 31.5.1947 in Höhe von 442,25 DM bzw. 488,65 DM rückständig seien und die Zwangsvollstreckung fruchtlos ausgefallen sei. Im Offenbarungseidstermin haben die Schuldner ihre Verpflichtung zur Ableistung des Offenbarungseides bestritten.